

12.06.2009

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform

zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 14/8883

### 2. Lesung

## Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drucksache 14/8883 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 12.06.2009/Ausgegeben: 15.06.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

#### Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden

##### Artikel I

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV.NRW S. 514), wird wie folgt geändert:

1. Der § 27 erhält die Überschrift „Integration“
2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat oder ein Integrationsausschuss zu bilden.

In einer Gemeinde, in der mindestens 2000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat oder ein Integrationsausschuss zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 es beantragen.

In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat oder ein Integrationsausschuss gebildet werden.

Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten.

Den Integrationsausschuss bildet der Rat nach Absatz 13.

### Beschlüsse des Ausschusses

#### Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden

##### Artikel I

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV.NRW S. 514), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.

In einer Gemeinde, in der mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 es beantragen.

In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.

Der Integrationsrat wird gebildet, in dem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten.

Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss entsprechend § 58 (Integrationsausschuss) gebildet werden.

Der Integrationsausschuss besteht aus den vom Rat bestellten Mitgliedern und den Mitgliedern, die nach den Regeln des Absatzes 2 Satz 1 gewählt werden.

Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.

Sollen dem Integrationsausschuss auch vom Rat bestellte sachkundige Bürger (§ 58 Absatz 3) angehören, so muss die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen.

Zur Bildung des Integrationsausschusses bestellt der Rat nach Maßgabe des § 50 Absatz 3 die Ratsmitglieder.

Die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder treten hinzu.

Im Integrationsausschuss haben Ratsmitglieder und die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gleiche Rechte.

Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt. "

3. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt.

Die Wahl der Mitglieder findet spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt.

Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder.

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat oder im Integrationsausschuss ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten In-

3. unverändert

tegrationsrates oder Integrationsausschusses weiter aus, es sei denn, der Rat hat nach Absatz 1 Satz 3 beschlossen, künftig keinen Integrationsrat oder Integrationsausschuss zu bilden.“

4. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
2. Deutsche,

die diese Staatsangehörigkeit frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl nach Absatz 2 erhalten haben.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.“

5. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
  - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
  - b) die Asylbewerber sind,
2. Deutsche,

die nicht von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfasst sind.“

4. § 27 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
2. Deutsche,

wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.“

5. unverändert

- |   |  |
|---|--|
| <p>6. Absatz 5 bleibt unverändert.</p>  | <p>6. § 27 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p> <p>"(5) Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Nummern 1 und 2 sowie alle Bürger."</p> |
| <p>7. Absatz 6 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 4 Nummer 1 bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.“</p>   | <p>7. unverändert</p>  |
| <p>8. Absatz 7 erhält folgende Fassung:</p> <p>"(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatz 4 Nr. 1 entsprechend.</p> <p>Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.</p> <p>Der Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Ratsmitglied zu seinem Vorsitzenden sowie ein oder mehrere Ratsmitglieder zu Stellvertretern.</p> <p>Der Integrationsrat oder der Integrationsausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung."</p> | <p>8. unverändert</p>  |
| <p>9. In den Absätzen 8 bis 10 wird</p> <p>das Wort „Ausländerbeirat“ jeweils durch die Wörter „Integrationsrat oder Integrationsausschuss“ und das Wort „Ausländerbeirates“ jeweils durch die Wörter „Integrationsrates oder Integrationsausschusses“ ersetzt.</p>   | <p>9. unverändert</p>  |

10. In Absatz 11 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Für die Wahl zum Integrationsrat oder Integrationsausschuss nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 11, 13, 24 bis 26, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über den Wahltag, die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.“

11. Als Absätze 12 und 13 werden angefügt:

„(12) Der Integrationsausschuss besteht aus den vom Rat bestellten Mitgliedern und den Mitgliedern, die nach den Regeln des Absatzes 2 Satz 1 gewählt werden.

Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.

Sollen dem Integrationsausschuss auch vom Rat bestellte sachkundige Bürger (§ 58 Absatz 3) angehören, so muss die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen.

Der Integrationsausschuss hat Beratungskompetenz.“

„(13) Zur Bildung des Integrationsausschusses bestellt der Rat nach Maßgabe des § 50 Absatz 3 die Ratsmitglieder.

Die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder treten hinzu.

Im Integrationsausschuss haben die Ratsmitglieder und die Mitglieder gleiche Rechte.

10. In § 27 Absatz 11 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Für die Wahl zum Integrationsrat und Integrationsausschuss nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über den Wahltag, die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.“

11. entfällt

Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt.“

**Artikel II**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel II**

Unverändert

## Bericht

### A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen von CDU und FDP zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden - Drucksache 14/8883 - wurde vom Plenum am 1. April 2009 federführend an den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Generationen, Familie und Integration überwiesen.

Der Gesetzentwurf steht im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation zugewanderter Bürgerinnen und Bürger in den Gemeinden - Änderung des § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen" - Drucksache 14/8329 -, der am 30. Januar 2009 federführend an den Ausschuss für Generationen, Familie und Integration sowie mitberatend an den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform überwiesen wurde. Zu diesem Gesetzentwurf hatte der federführende Ausschuss für Generationen, Familie und Integration in gemeinsamer Sitzung mit dem Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen am 26. März 2009 durchgeführt. Der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform hat sich in seiner Sitzung am 29. April 2009 dafür ausgesprochen, auf die Abgabe eines Votums zu dem Gesetzentwurf der Grünen zu verzichten und die weitere Verfahrensweise dem hierzu federführenden Ausschuss überlassen.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen - Drucksache 14/8883 - verfolgt das Ziel, die Integrations- und Migrationsarbeit zu verstärken. § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) soll die Überschrift "Integration" erhalten, um deutlich zu machen, dass Integration in der Gemeinde eine gemeinsame Aufgabe der in ihr lebenden Menschen ist. Um das Beratungsgremium besser in die Beratungsfolge und Beratungsinhalte des Rates und der Ausschüsse einzubinden, sollen ihm auch vom Rat bestellte Ratsmitglieder angehören. Die Gemeinde soll in der Wahl frei sein, das Gremium als Beirat oder als einen - von den Regeln des § 58 GO NRW abweichenden - Ausschuss zu bilden. Die Bezeichnung des Gremiums soll dann "Integrationsrat" oder "Integrationsausschuss" lauten. Neben den Ausländern sollen auch Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte das Wahlrecht erhalten. Dabei kann es sich auch um Deutsche handeln, die zusätzlich noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben. Der Gesetzentwurf begrenzt das so erweiterte aktive Wahlrecht auf Deutsche, die diese Staatsangehörigkeit in einem Zeitraum von fünf Jahren vor dem Tag der Wahl erworben haben. Die Wahl soll spätestens innerhalb von 16 Wochen nach Beginn der Wahlzeit des Rates stattfinden.

### B Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform hat sich in seinen Sitzungen am 2. April, 29. April und 10. Juni 2009 mit dem Gesetzentwurf befasst.

Im Hinblick auf die zum Gesetzentwurf der Grünen-Fraktionen - Drucksache 14/8329 - im Rahmen der öffentlichen Anhörung in gemeinsamer Sitzung mit dem hierzu federführenden Ausschuss für Generationen, Familie und Integration am 26. März 2009 bereits eingeholten Stellungnahmen verständigte sich der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform darauf, zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen ein Sachverständigengespräch zu führen, das am 29. April 2009 erfolgte. Zu dem Gespräch wurde die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW, die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen NRW - LAGA -, die Migrationsbeauftragte des Kreises Düren und die Vorsitzende des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach hinzugezogen. Der mitberatende Ausschuss für Generationen, Familie und Integration wurde nachrichtlich hieran beteiligt. Mittelpunkt des Sachverständigengesprächs waren die Fragen der Bildung

eines Integrationsrates oder eines Integrationsausschusses, die vorgesehene Befristung bei der Ausweitung des Wahlrechts auf Eingebürgerte und Spätaussiedler sowie die Bezugnahme zur verpflichtenden Einrichtung eines solchen Gremiums auf die Ausländerzahl.

Zum Inhalt des Sachverständigengesprächs wird auf das Ausschussprotokoll 14/879 verwiesen. Alle abgegebenen Beiträge sind darin ausführlich dokumentiert.

Zum Sachverständigengespräch standen an schriftlichen Stellungnahmen zur Verfügung:

- 14/2532 - Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen NRW - LAGA, Düsseldorf
- 14/2566 - Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen, Köln
- 14/2574 - Migrationsbeauftragte des Kreises Düren, Frau Sybille Hausmann
- 14/2578 - Vorsitzende des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach, Frau Gülistan Yüksel

Im Anschluss an das Sachverständigengespräch wurden noch folgende Stellungnahmen nachgereicht:

- Stellungnahme 14/2593 - Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW
- Stellungnahme 14/2594 - Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen NRW - LAGA
- Stellungnahme 14/2644 - Erklärung der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen NRW - LAGA -, übergeben anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform am 10. Juni 2009

Als Beratungsmaterial außerhalb des Sachverständigengesprächs standen außerdem folgende Zuschriften zur Verfügung:

- Zuschrift 14/1751 - Oberbürgermeister der Stadt Herne
- Zuschrift 14/1785 - Integrationsrat der Kreisstadt Unna
- Zuschrift 14/1789 - Bürgermeister der Stadt Gladbeck
- Zuschrift 14/1794 - Stadt Kerpen

## **C Beratungsergebnis**

Der zur Mitberatung aufgerufene Ausschuss für Generationen, Familie und Integration hat sich in seiner Sitzung am 28. Mai 2009 einstimmig dafür ausgesprochen, auf die Abgabe eines Votums zu verzichten.

Von den Fraktionen der CDU und der FDP wurde zur abschließenden Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform am 10. Juni 2009 der nachfolgend wiedergegebene Änderungsantrag zum Gesetzentwurf - Drucksache 14/8883 - eingereicht:

II

### Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP:

#### **1. Zu Artikel I**

- 1.1. § 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.

In einer Gemeinde, in der mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 es beantragen.

In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.

Der Integrationsrat wird gebildet, in dem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten.

Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss entsprechend § 58 (Integrationsausschuss) gebildet werden.

Der Integrationsausschuss besteht aus den vom Rat bestellten Mitgliedern und den Mitgliedern, die nach den Regeln des Absatzes 2 Satz 1 gewählt werden.

Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen. Sollen dem Integrationsausschuss auch vom Rat bestellte sachkundige Bürger (§ 58 Absatz 3) angehören, so muss die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen.

Zur Bildung des Integrationsausschusses bestellt der Rat nach Maßgabe des § 50 Absatz 3 die Ratsmitglieder. Die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder treten hinzu.

Im Integrationsausschuss haben Ratsmitglieder und die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gleiche Rechte.

Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt. "

1.2. § 27 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

"(3) Wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
2. Deutsche,

wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist."

1.3. § 27 Absatz 3 wird hinter Satz 3 folgender Satz 4 ergänzt:

"Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen".

1.4. § 27 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 sowie alle Bürger."

- 1.5. § 27 Absatz 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 "Für die Wahl zum Integrationsrat und Integrationsausschuss nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

**Begründung:**

Zu 1.1.:

Als Einheitsmodell gilt der Integrationsrat. Um eine Pattsituation auszuschließen, bedarf es eines besonderen Ratsbeschlusses, wenn hiervon abweichend ein Integrationsausschuss gebildet werden soll. Die Maßgaben zur Bildung des Integrationsausschusses sind in den Sachzusammenhang des Absatzes 1 übernommen worden.

Zu 1.2.:

Durch die Bezugnahme auf § 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) wird auch im Gesetzeswortlaut klargestellt, dass es um folgende Erwerbstatbestände der deutschen Staatsbürgerschaft geht: Erklärung nach § 5 StAG (Ziff. 2), Annahme als Kind nach § 6 StAG (Ziff. 3), Spätaussiedler nach §§ 7 und 40 a StAG (Nummer 4, 4a), Einbürgerung nach §§ 8 - 16 und 40b StAG (Ziff. 5).

Zu 1.3.:

Die Deutschen mit Zuwanderungsgeschichte müssen ihre auf dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit beruhende Wahlberechtigung gem. Absatz 3 Satz 1 nachweisen.

Zu 1.4.:

Anpassung an das Kommunalwahlgesetz bezüglich des Wahlalters von achtzehn Jahren.

Zu 1.5.:

Erweiterung der Gültigkeit des Kommunalwahlgesetzes auf die Wahl des Integrationsrates

■

um die Verweisung auf § 27 KWahlG.

Von der Fraktion der SPD wurde am 10. Juni 2009 folgender Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen - Drucksache 14/8883 - vorgelegt:

■

Änderungsantrag der Fraktion der SPD:

**I. § 27 wird wie folgt geändert:**

**1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:**

"Politische Partizipation von Migrantinnen und Migranten"

**2. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

"In Gemeinden mit mindestens 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist ein Integrationsrat zu bilden. In Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen. In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.

Der Integrationsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens 29 Mitgliedern; das Nähere regelt die Hauptsatzung."

**3. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) Zur Bildung des Integrationsrates werden zwei Drittel der Mitglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber/in gewählt. Den Gemeinden steht es dabei frei, eine Vertretungsregelung für die Gewählten zu treffen.

Die weiteren Mitglieder bestellt der Rat aus seiner Mitte. Die Wahl findet am Tag der Kommunalwahl statt.

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates oder eines neugewählten Integrationsausschusses weiter aus."

**4. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

"(3) Wahlberechtigt ist, wer

1. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
2. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Die Gemeinde prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Absatz."

**5. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

"(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer und Ausländerinnen,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2 Nr. 2 und 3 keine Anwendung findet,
- b) die Asylbewerber/innen sind."

**6. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:**

"(5) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde."

**7. Absatz 6 entfällt.**

**8. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:**

„(7) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsrates gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, §§ 33, 43 Absatz 1, §§ 44 und 45 entsprechend.

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen oder mehrere Stellvertreter/in/nen.

Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.“

**9. Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:**

„(8) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Er kann Vertreter/innen der ausländischen Einwohner/innen und Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen.

Der/Die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf Verlangen dieser Person ist ihr das Wort zu erteilen.“

**10. Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:**

„(9) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin vorgelegt werden, Stellung nehmen.“

**11. Es wird ein neuer Absatz 10 eingefügt:**

„(10) Der Rat einer Gemeinde hat die Möglichkeit auf Grundlage der Hauptsatzung und im Rahmen der Gemeindeordnung dem Integrationsrat eigene Entscheidungskompetenzen zu übertragen.“

**12. Absatz 10 wird Absatz 11 und wie folgt neu gefasst:**

„(11) Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.“

**13. Absatz 11 wird Absatz 12 und wie folgt neu gefasst:**

„(12) Für die Wahl zum Integrationsrat gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 11, 13, 24, 25, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.“

**14. Absatz 12 (alt) und Absatz 13 (alt) werden gestrichen****II. Begründung****zu 1.**

Politische Partizipation ist als Mittel zur Beförderung der Integration zu begreifen, deshalb muss die Überschrift „Politische Partizipation von Migrantinnen und Migranten“ lauten.

Integration ist als wesentlich umfassendere Aufgabe für die Mehrheitsgesellschaft und Zugewanderte anzusehen.

**zu 2.**

Der Integrationsrat ist nach den Erfahrungen der letzten Jahre das geeignete Gremium der politischen Beteiligung Zugewanderter in den Gemeinden. Die Neuregelung mit einer Anknüpfung an die Einwohnerzahl ist zweckmäßig, da nicht nur Ausländer wahlberechtigt sind, sondern auch Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte.

**zu 3.**

Die Erfahrungen in den „Experimentiergremien“ belegen eindeutig, dass die Zusammensetzung mit 2/3 gewählten Migrantenvertretern und 1/3 Ratsmitgliedern sich bewährt hat und fortgesetzt werden sollte.

Die Zusammenlegung der Wahlen zum Rat mit den Wahlen des Integrationsrates ist ein wichtiges integrationspolitisches Signal. Darüber hinaus führt die Zusammenlegung zu einer Kostenersparnis und einer erleichterten Organisation.

**zu 4.**

Der Kreis der aktiv Wahlberechtigten soll zur Verbesserung der Integration um "Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte" erweitert werden. Dies wird durch die im Satz 1 genannten Tatbestandsmerkmale zu den Nummern 1 bis 3 beschrieben. Das Wahlrecht erhalten damit - auch - Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit haben.

zu Satz 1 :

Wahlberechtigt ist, wer

"1. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt."

Der Begriff „Ausländer“ in der bisherigen Fassung wird durch den Begriff der „Staatsangehörigkeit“ übersetzt.

Da die Einschränkung des Absatzes 4 a) entfällt (siehe nachstehend zu Nummer 5 des Gesetzentwurfes), erfasst Nummer 1 auch Deutsche, die zugleich eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten haben.

Dies sind:

- Spätaussiedler/innen, die die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben haben (sie behalten immer auch ihre ausländische Staatsangehörigkeit)
- Deutsche im Sinne des Art. 116 Absatz 1 GG, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Überleitung nach § 40a StAG erworben haben (sie haben ihre ausländische Staatsangehörigkeit behalten),
- Personen, die durch Abstammung von ihren Eltern sowohl die deutsche, als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben,
- Personen, die durch Abstammung von ihren Eltern die deutsche und durch Geburt im Ausland eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben (Stichwort: Ulrich Wickert),
- Personen, die unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit in den deutschen Staatsverband eingebürgert wurden,
- deutsche Frauen, die durch Heirat die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes erworben haben (z.B. Iran, ansonsten eher selten),
- Personen, die als Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter nicht-ehelich vor dem 1.7.1993 geboren wurden, die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter besitzen und die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung nach § 5 StAG erworben haben.

"2. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat"

Eine Unterscheidung nach Rechtsgrundlage ist nicht erforderlich. Personen, die unter Hin- nahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert wurden, werden zwar schon unter Nummer 1 er- fasst, diese "Doppelerfassung" ist jedoch unschädlich.

"3. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz erwor- ben hat."

Hierbei handelt es sich um Personen, die als Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland erworben haben.

Dieser sog. „jus-soli-Erwerb" wurde mit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1.1.2000 eingeführt, so dass von der Regelung die seit dem 1.1.2000 geborenen Kinder be- troffen sind. Das aktive Wahlrecht für diese Personen käme daher erst ab dem Jahr 2016 zum Tragen.

Zu den vorgenannten Tatbeständen ist weiter darauf hinzuweisen, dass diese die Personen nicht erfassen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung von ihren Eltern besitzen und deren Mutter oder Vater einmal eine ausländische Staatsangehörigkeit beses- sen hat. Hierbei kann es nur um Personen gehen, deren beide Elternteile zum Zeitpunkt der Geburt ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen (ansonsten hätten diese Personen durch Abstammung auch eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben). Die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit des betreffenden Elternteils (auf Grund der Einbürgerung in den deutschen Staatsverband) muss zwangsläufig vor dem Geburtszeit- punkt liegen.

zu Satz 2 Nr. 3:

Satz 1 Halbsatz 2 - a.F. - ist zu Satz 2 geworden.

Des Weiteren: Anpassung der Mindestaufenthaltsdauer im Wahlgebiet auf 16 Tage vor dem Tag der Wahl wie in § 7 Kommunalwahlgesetz (KWahlG).

zu Satz 3:

Deutsche mit "Zuwanderungsgeschichte" können von den Einwohnermeldeämtern nicht oh- ne zusätzlichen Aufwand sicher ermittelt werden. Deshalb müssen sich diese Personen in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Dabei haben sie nach Maßgabe der Tatbestands- merkmale des Satzes 1 ihre Zuwanderungsgeschichte durch Vorlage der erforderlichen Ur- kunden nachzuweisen. Die Eintragung muss - wegen des Bezuges zu Satz 2 Nr. 3 - bis zum zwölften Tag vor der Wahl erfolgen. Erst mit der Eintragung wird das Wahlrecht erworben.

#### **zu 5.**

Nach Absatz 3 Satz 1 sollen Deutsche mit "Zuwanderungsgeschichte" wahlberechtigt sein. Dabei wird es sich auch um Deutsche mit doppelter Staatsbürgerschaft handeln. Dies erfor- dert, dass die Regelung des bisherigen Buchstaben a) entfällt. Buchstabe b) wird Buchstabe a). Zugleich wird die Verweisung auf das Aufenthaltsgesetz der geltenden Rechtslage ange- passt.

#### **zu 6.**

In den Gesetzestext wird die zeitgemäße, geänderte Form eingefügt.

#### **zu 7.**

Absatz 6 entfällt, durch die Änderung des Absatzes 1 - Bildung des Integrationsgremiums nach Gemeindegröße statt nach Einwohnerzahl - fallen die bisherigen Prüferfordernisse zur Feststellung der Zahl der Ausländer weg. Die Prüferfordernisse zur Feststellung der Wahlbe- rechtigung werden am Ende des Absatzes 3 aufgenommen.

**zu 8.**

Die Regelung ist um die Verweisung auf § 31 - Ausschließungsgründe - erweitert worden. Die Regelung wird damit an den Ausschließungsgrund in § 50 Absatz 6 (eingefügt durch das Änderungsgesetz vom 9.10.2007 GV.NRW.S.380) angepasst. Dieser schließt "Mitglieder" eines Gremiums nicht nur von der Entscheidung sondern auch von der Beratung aus, wenn die Tatbestände des § 31 vorliegen. Die Erweiterung um die Verweisung auf § 31 ist erforderlich, da nicht auszuschließen ist, dass sich das Integrationsgremium mit einer Angelegenheit befasst, die für einen Verein, der sich für Belange der Integration einsetzt, förderlich ist. Ausdrücklich sind die Regelungen in § 45 über Entschädigung von Ratsmitgliedern mit eingeschlossen. Mitglieder des Integrationsrates sollten genauso entschädigungsberechtigt sein wie ihre Kollegen aus dem Rat, mit denen sie im Integrationsrat gemeinsam tagen.

**zu 9.**

zu Satz 1:

Der Integrationsrat hat eine umfassende Befassungskompetenz für „Angelegenheiten der Gemeinde“.

zu Satz 2:

Im Interesse umfassender Beratung wird dem Integrationsrat die Möglichkeit eröffnet, Vertreter/innen der ausländischen Einwohner/innen und Sachverständige hinzuziehen.

**zu 10.**

Änderung der Bezeichnung: "Integrationsrat" statt "Ausländerbeirat".

**zu 11.**

Die Räte sollen in die Lage versetzt werden, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um auf der Grundlage der Hauptsatzung und der Kommunalverfassung ein möglichst hohes Maß an eigenen Entscheidungskompetenzen auf den Integrationsrat zu übertragen.

**zu 12.**

Änderung der Bezeichnung: "Integrationsrat" statt "Ausländerbeirat".

**zu 13.**

Erweiterung der Verweisung auf die entsprechende Anwendung der Regelungen des Kommunalwahlgesetzes für die Wahl des Integrationsrates:

- Die Briefwahl wird zugelassen.
- Die Wahl unterliegt umfassend der Wahlprüfung nach den §§ 37 bis 44 KWahlG.
- Der Hinweis auf eine Rechtsverordnung über den Wahltag erübrigt sich, da dieser nunmehr aufgrund der Bestimmung des Absatzes 2, Satz 3 dieses Gesetzes mit der Festlegung des Kommunalwahltermins mit festgelegt wird.

Im Übrigen Änderung der Bezeichnung: "Integrationsrat" statt "Ausländerbeirat".

**zu 14.**

Da der Integrationsrat als Regelgremium eingerichtet wird, können die Regelungen zum In-

■

tegrationsausschuss entfallen.

Bei der abschließenden Beratung am 10. Juni 2009 verdeutlichte die Fraktion der CDU, dass die Koalitionsfraktionen ihren Gesetzentwurf aufgrund der Anhörung noch einmal wesentlich geändert und zudem redaktionell angepasst hätten. Es gehe darum, dass man das Modell des Integrationsrates gemäß der Anregung der kommunalen Spitzenverbände (vgl. hierzu auch Stellungnahme 14/2593) als Regelinstrument vorsehe, wobei der Rat jederzeit die Möglichkeit habe, durch einen Mehrheitsbeschluss den Integrationsausschuss zu wählen. Damit wolle man verhindern, dass es, wenn es in einem Rat womöglich zu einer Pattsituation komme, keine Mehrheit für das eine oder andere Gremium gebe. So sei zumindest der Integrationsrat als Regeleinrichtung sichergestellt. Über den Inhalt des Gesetzentwurfs sei im Übrigen bereits ausführlich diskutiert worden. Den Änderungsantrag der SPD-Fraktion bewerte die CDU als Armutszeugnis allerersten Ranges. Wenn man während eines langen Verfahrens nicht in der Lage sei, den Antrag in die Diskussion einzubringen, sondern diesen erst am Abstimmungstage vorlege, mache dies deutlich, worum es gehe. Es sei schon erstaunlich - betrachte man die sog. Krokodilstränen in der Argumentation gegen die zugemuteten kommunalen Kosten in der soeben unter einem vorangegangenen Tagesordnungspunkt geführten Jagdsteuerdiskussion -, dass durch den SPD-Antrag mal eben gewaltige Kosten für die Kommunen produziert würden. Die CDU-Fraktion lehne den vorliegenden Änderungsantrag der SPD daher nicht nur aus inhaltlichen Gründen ab, sondern auch aufgrund der Art und Weise, wie die SPD-Fraktion mit dem Gesetzgebungsverfahren umgegangen sei.

Die SPD-Fraktion entgegnete, sie habe mehrfach eingefordert, dass die Landesregierung die zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, dem fachlich zuständigen Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration sowie der LAGA geschlossenen Übereinkünfte umsetze. Diese Zusage habe man im Integrationskonsens Nordrhein-Westfalens an die Landesarbeitsgemeinschaft der Vertretung der Migrantinnen und Migranten gegeben. Im Übrigen gebe es auch einen Antrag der Fraktion zu dem Thema, in dem die Forderungen skizziert seien. Der Fachminister sei offensichtlich wiederum von dem abgerückt, was er einmal zugesagt habe. Man habe aber den Weg offen halten wollen, zu diesen Versprechungen und Zusagen zurückzukommen. Die nach der Anhörung getroffenen Überlegungen hätten nicht zu maßgeblichen Änderungen im vorliegenden Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen geführt. Man gehe deshalb über den Weg eines Änderungsantrages und lege keinen eigenen Gesetzentwurf vor, weil die SPD-Fraktion die Tür zur Gemeinsamkeit in der Frage nach wie vor offen halte. Gleichwohl stimme man offensichtlich in einigen Punkten nicht überein. Wenn es um demokratische Strukturen gehe, sei das Kostenargument an dieser Stelle ein sehr relatives Argument. Die SPD-Fraktion wolle, dass es keine Wahlfreiheit in den Räten gebe, wie die "Politische Partizipation von Migrantinnen und Migranten" stattfinden solle. Partizipation sei auch eine Frage von Organisation. Das sei Sache des Landesgesetzgebers. Man sei lediglich in dem Punkt kompromissbereit, wenn man ein Regel-Ausnahme-Verhältnis anerkenne, und zwar unter der Bedingung, dass das Regelmodell Integrationsrat eines sei, bei dem zwei Drittel der Vertreterinnen und Vertreter aus der Wahl der Migrantinnen und Migranten hervorgingen. Um die Akzeptanz der gesamten Arbeit nach vorne zu bringen und die Wahlbeteiligung zu erhöhen, habe man großen Wert darauf gelegt, dass die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahlen zu den Integrationsräten an einem Tag stattfinden. Dies gehe allerdings nur, wenn man die entsprechenden anderen organisatorischen Voraussetzungen wähle. Unabhängig von einer von Seiten der Koalitionsfraktionen bemessenen viel zu kurzen Frist von fünf Jahren sei es notwendig, Menschen mit Migrationshintergrund an den Wahlen der Integrationsräte teilhaben zu lassen, weil die Zuwanderungsgeschichte vergleichbar und unabhängig von der Staatsangehörigkeit sei. Dies lasse sich durch Wahllisten bewerkstelligen. Darüber hinaus beantrage die SPD, dass es auch gleiche Entschädigungsregelungen für diejenigen geben solle, die sich da ehrenamtlich zur Vertretung der Interessen ihrer Wählerinnen und Wähler als Mitglieder der Integrationsräte zur Verfügung stellten.

Die FDP-Fraktion erwiderte, es gebe keinen Bruch von Vereinbarungen. Die Koalitionsfraktionen gingen davon aus, dass die Räte vor Ort dichter am Geschehen seien. Des Weiteren

wolle man auch nicht die alten Räte, die dann ja nicht mehr im Amt seien, bitten zu entscheiden. Deshalb müssten beide Entscheidungen auseinanderfallen. Aus den Anhörungen habe man das eine oder andere aufgenommen, etwa die fünf Jahre bei eingebürgerten Deutschen. Da gebe es wohl doch eine Vielzahl, die offensichtlich noch nicht integriert seien. Vorschlägen, die darüber hinaus gingen, folge man nicht. Insofern treffe der von der SPD-Fraktion in der Diskussion gemachte pauschale Vorwurf nicht.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führte aus, sie sei im Gegensatz zur SPD schon der Auffassung, dass die Integrationsausschüsse insbesondere dort, wo sie mit Erfolg gearbeitet hätten, weiter bestehen können sollten, während der Integrationsrat die Regelveranstaltung sei. Zu den Vorstellungen der Koalition sei anzumerken, dass die GRÜNEN mit ihrem eigenen Vorstoß zumindest mit dazu beigetragen hätten, dass überhaupt etwas vorliege. Allerdings sei man mit dem, was heute zur Abstimmung gestellt werde, nicht einverstanden; insbesondere nicht damit, dass die Mitglieder ausdrücklich an die Anzahl ausländischer Mitbürger gebunden sein und durch bürokratische Willkür die Eingrenzung auf fünf Jahre nach der Einbürgerung festgeschrieben werde. Man halte die Kompetenzen des Integrationsausschusses in der Begründung für unnötig eingeschränkt. Auch bewerte man es als bedauerlich und falsch, dass es keinen gemeinsamen Wahltermin von Kommunalwahl und Integrationsräten gebe.

Im Anschluss an die Diskussion wurde zunächst der Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Abstimmung gestellt und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP wurde mit den Stimmen der Koalition gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Daraufhin nahm der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform den Gesetzentwurf - Drucksache 14/8883 - in der Fassung der zuvor beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

## **D Abstimmungsergebnis**

In der Sitzung am 10. Juni 2009 sprach sich der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dafür aus, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drucksache 14/8883 - in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Edgar Moron  
(Vorsitzender)